



Der Schutz des Lebens – auch des ungeborenen Lebens – muss ein allgemeines Anliegen der Gesellschaft sein.

Ein Plädoyer zum Schutz des ungeborenen Lebens von P. Martin M. Lintner

Abtreibung – eine offene Wunde

Anlässlich des Tages zum Schutz des Lebens (6. Februar) befasst sich der Moraltheologe P. Martin M. Lintner im folgenden Beitrag für das „Sonntagsblatt“ mit der Problematik der Abtreibung.

Der Schutz des ungeborenen Kindes gehört zu den wichtigsten Anliegen und Aufgaben des kirchlichen Lebensschutzes. Es ist mit dem christlichen Menschenbild nicht vereinbar, dass ungeborene Kinder getötet werden, wie dies bei einer Abtreibung geschieht. Allerdings gibt es in unserer Gesellschaft über den Schutz des ungeborenen Kindes keinen Konsens. Die Abtreibungsproblematik zieht sich wie ein Riss durch die Gesellschaft. Ein Dialog zwischen Abtreibungsgegnern und -befürwortern scheint kaum möglich.

Viele ziehen aus der Tatsache, dass durch die rechtliche Erlaubnis von Abtreibung kein ausreichender Rechtsschutz für das ungeborene Leben gegeben ist, die falsche Schlussfolgerung, dass Abtreibung auch sittlich legitim sei. Zudem ist die Tendenz beobachtbar, dass sich eine gewisse gesellschaftliche Gewöhnung und Tolerierung der Abtreibung eingestellt hat, auch bei Menschen, die persönlich die Abtreibung ablehnen.

Als Christen dürfen wir uns damit nicht abfinden, sondern wir müssen Argumente für den Lebensschutz liefern und nach praktischen Wegen suchen, wie wir den kirchlichen Widerstand gegen die Abtreibung als Einsatz für das ungeborene Leben so gestalten können, dass wir damit auch die Position der Frauen stärken und den Schwangeren in Konflikt- und Notsituationen helfen können, sich für das Leben ihres Kindes zu entscheiden. Untersuchungen zeigen, dass die allermeisten Abtreibungen aufgrund der sogenannten sozialen Indikation erfolgen (zu junges Alter, Wohnungsnot, geringes Einkommen, un abgeschlossene Berufsausbildung, unsichere Partnerschaft, Zusammenhang zwischen Anzahl der schon vorhandenen Kinder und finanziellem Vermögen der Familie usw.).

Viele der „freiwilligen“ Abtreibungen erfolgen zudem auf Druck der Familie (Partner, Eltern) oder unter psychischem Druck (Zeitdruck, Schock aufgrund der ungeplanten Schwanger-



Zur Person

**P. Martin
M. Lintner OSM**

Der Verfasser dieses Beitrages, **P. Martin M. Lintner OSM**, ist aus Aldein gebürtig und Mitglied der Tiroler Servitenprovinz. Sein Studium der Theologie absolvierte er in Innsbruck, Wien und Rom. P. Martin promovierte 2006 in Wien in Moraltheologie. Seit dem Wintersemester 2009 ist er a. o. Professor für Moraltheologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Brixen.

„Wer auch nur ein
einziges Leben rettet,
rettet die ganze Welt.“

Zum Gesamten des
Lebens gehören auch die
allerersten Phasen dieses
Lebens dazu.

schaft, nervliche Überbelastung, Schwangerschaft nach erlittener sexueller Gewalt usw.).

Zum Status des vorgeburtlichen Lebens

Das Leben ist eine Gabe Gottes, ein unendlich wertvolles Geschenk, für das „jeder Kaufpreis zu hoch ist“ (Psalm 49,9) und das deshalb der Willkür des Menschen entzogen ist. Wir dürfen über das Lebensrecht eines anderen Menschen nicht verfügen, denn jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Eine Abtreibung ist die vorsätzliche Tötung eines unschuldigen Menschen und verletzt das Lebensrecht dieses Menschen zutiefst und unumkehrbar, denn sie kann nicht rückgängig gemacht werden. Eine Abtreibung ist in sehr vielen Fällen aber auch die Verletzung der Würde und des Selbstbestimmungsrechtes der Frau, der unter dem Vorwand des Rechtes auf sittliche Selbstbestimmung die Verantwortung für einen Schwangerschaftsabbruch aufgelastet wird.

Mit der sittlichen Ablehnung der Abtreibung wird vorausgesetzt, dass es sich (1) bei dem Wesen, das getötet wird, um einen Menschen handelt, und dass (2) diesem Menschen die Menschenwürde und die darin begründeten Menschenrechte ungeteilt zukommen.

Es verbinden sich hier mehrere Fragen. Die erste Frage ist eine biologische: Mit der Verbindung der genetischen Informationen der Ei- und der Samenzelle beginnt ein artspezifisches menschliches Leben, und zwar ein unverwechselbares Individuum. Rein biologisch gesehen stellt dies heute kaum jemand mehr in Frage. Dieses menschliche Individuum hat vom ersten Moment an potentiell alle Anlagen, die es für seine Entwicklung braucht, d. h., es entwickelt sich, ohne dass weitere „Informations-Inputs“ von außen notwendig sind. Seine Entfaltung verläuft nach der Verbindung der genetischen Informationen der Ei- und Samenzelle kontinuierlich, sie weist keine derart einschneidenden Sprünge auf, die es erlauben würden, den Beginn des Lebens später anzusetzen.

Diese drei Argumente der Identität, der Potenzialität und der Kontinuität sind für die philosophische moraltheologische Argumentation grundlegend. In manchen Diskussionen wird der Standpunkt vertreten, dass das vorgeburtliche Wesen zwar von Anfang an Mensch sei, dass ihm jedoch erst ab einer bestimmten Entwicklungsphase auch die Personenrechte zukämen. Dem ist zu erwidern, dass Mensch- und Personsein nicht getrennt werden können. Die Personenwürde kommt einem Menschen in jeder Phase seines Lebens zu. Es gibt nicht Lebensphasen, in denen ein Mensch mehr oder weniger Person

ist oder mehr oder weniger Würde hat und deshalb, je nach dem, ein stärkeres oder schwächeres Lebensrecht. Die Personenwürde und das Lebensrecht nehmen nicht wellenförmig zu und ab, sondern sie kommen einem Menschen immer ganz und unteilbar zu. Es ist philosophisch nicht einsehbar, wieso der empirisch festlegbare und beobachtbare Beginn des Menschenlebens nicht zum Leben jenes Menschen dazugehören sollte, der in diesem Moment anfängt zu existieren. Zum Gesamten des Lebens gehören auch die allerersten Phasen dieses Lebens dazu. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Lebewesen, das im Uterus der Frau heranwächst, ein Mensch ist, eine Person, der dasselbe Lebensrecht zukommt wie einem geborenen Menschen. Dafür gibt es sowohl biologische als auch philosophische und theologische Argumente.

Das Selbstbestimmungsrecht und das Wohl der schwangeren Frau

In den Diskussionen über die Abtreibungsproblematik werden meistens zwei Grundpositionen eingenommen, die sich auf den ersten Blick unversöhnlich gegenüberstehen: Auf der einen Seite wird das Lebensrecht des Kindes ins Feld geführt, auf der anderen Seite hingegen das Selbstbestimmungsrecht der Frau. Bei dieser zweiten Position wird die legale Möglichkeit der Abtreibung als eine Errungenschaft dargestellt, als ein erkämpftes Recht der Frau, das ihre Autonomie über ihren eigenen Körper sichert.

Es stimmt: Jedem Menschen muss das sittliche Selbstbestimmungsrecht zugesichert werden. Diese sittliche Autonomie mutet einem Menschen große Verantwortung zu. Dank der Vernunft sind wir befähigt zu erkennen, was richtig und gut ist, und können uns dann in Freiheit danach ausrichten. Das erfordert in Entscheidungssituationen eine intensive und umfassende Auseinandersetzung mit der Konfliktsituation und im Besonderen mit jenen Gütern, die auf dem Spiel stehen. Bei einer Abtreibung geht es immer auch um das Leben eines ungeborenen Menschen.

Zum sittlichen Selbstbestimmungsrecht zurückkehrend sind noch zwei grundsätzliche Fragen zu bedenken. (1) Das ärztliche Ethos besteht nicht einfach darin, den Wunsch eines Patienten zu erfüllen, sondern zum bestmöglichen Wohl aller Betroffenen zu handeln, in unserem Fall der Frau und des ungeborenen Kindes. Dabei darf er nie gegen den Willen einer Frau handeln, er darf aber auch nicht einfach dem Willen entsprechen, wenn er dabei dem Wohl der Betroffenen schadet. (2) Das sittliche Selbst-



Das Selbstbestimmungsrecht sowie das Wohl der schwangeren Frau stehen an oberster Stelle.

bestimmungsrecht stößt dort an seine Grenzen, wo andere Menschen mit betroffen sind.

In den 1970/80er Jahren wurde oft die Parole „Mein Bauch gehört mir“ verwendet. Das stimmt aber schon rein biologisch nicht, denn beim vorgeburtlichen Menschen handelt es sich um ein Individuum mit einem einzigartigen und unverwechselbaren genetischen Fingerabdruck, der sich dadurch vom mütterlichen Organismus klar unterscheidet und nicht einfach „Teil des Bauches“ der schwangeren Frau ist, auch wenn viele schwangere Frauen gefühlsmäßig den Embryo als Teil ihres Körpers empfinden. Zwischen dem Embryo und der Mutter besteht eine intensive, für das Kind lebensnotwendige Symbiose. Der Bauch der Mutter stellt den ersten Wohnraum für den Embryo dar. Dieser ist in höchstem Maß von der Mutter abhängig. In der Regel gilt der Grundsatz, dass ein Mensch umso mehr des Schutzes und der Verteidigung bedarf, je ohnmächtiger und hilfloser er ist.

Die Verantwortung der Männer

In einem Schwangerschaftskonflikt ist immer mit zu bedenken, dass es sich um eine Dreiecksbeziehung handelt, die Mutter, Kind und Vater umfasst. Die schwächste Position hat das Kind, die exponierteste hingegen die Frau, denn „an und in ihr“ geschieht das, wofür sie vor dem Gesetz und dem Gewissen allein die Letztverantwortung tragen muss. Deshalb ist es notwendig, ihre Position zu stärken. Soziologische Untersuchungen zeigen nämlich, dass sich Frauen vielfach nicht frei für eine Abtreibung entscheiden, sondern vom familiären Umfeld, besonders vom Partner, manchmal sogar von den Eltern dazu

gedrängt werden, wenn eine ledige schwangere Tochter „Schande über die Familie“ bringt oder sie meinen, ihr Kind würde sich durch die ungeplante und zu frühe Mutterschaft um seine Zukunftsmöglichkeiten bringen. In vielen Fällen handelt es sich um eine mehr oder weniger starke „Nötigung zur Abtreibung“ und nicht um einen „freiwilligen Schwangerschaftsabbruch“. Konkret bedeutet das, dass Frauen vielfach zweifach Opfer werden: Zum einen werden sie oft für die Verhütung allein verantwortlich gemacht, zum anderen auch für die Abtreibung. So findet eine einseitige und auch ungerechte Delegation der Verantwortung zu Lasten der Frau statt.

Die stärkste Position hat der Mann, denn er kann sich aus der Verantwortung stehlen oder auf eine Frau Druck ausüben und sie zur Abtreibung drängen, ohne die Verantwortung für die Letztentscheidung übernehmen zu müssen. Die Männer müssen in der konkreten Praxis viel stärker in die Verantwortung genommen werden für das ungeborene Kind und die schwangere Frau.

Das sittliche Selbstbestimmungsrecht sowohl der Frau als auch des Mannes beginnt nicht erst beim Schwangerschaftskonflikt. Es bedeutet, dass jemand für die Folgen seiner Handlung Verantwortung übernehmen muss, und das beginnt schon mit dem Geschlechtsverkehr, der Verhütung und Familienplanung. Eine wichtige Präventionsmaßnahme gegen die Abtreibung setzt deshalb beim verantwortlichen Umgang mit der eigenen Sexualität sowohl der Frau als auch des Mannes an. Sie umfasst auch die Verantwortung für eine Schwangerschaft als mögliche Folge einer sexuellen Begegnung. Deshalb

Männer müssen viel stärker in die Verantwortung genommen werden für das ungeborene Kind und die schwangere Frau.

Das Beratungsgespräch soll Orientierung geben.

Eine Gesellschaft, besonders eine christlich geprägte, muss sich den Lebensschutz zu Herzen nehmen und ihn sich auch etwas „kosten lassen“.

sind in der Sexualpädagogik junge Menschen zu befähigen, keine sexuelle Beziehung einzugehen, solange zwei Partner nicht die nötige Reife sowie die Bereitschaft haben, die gemeinsame Verantwortung der Elternschaft zu übernehmen. Nach christlichem Verständnis geschieht dies in der Ehe.

Das Beratungsgespräch

Das Beratungsgespräch ist gesetzlich vorgeschrieben. Es hat die Aufgabe, dass eine Frau in einer für sie schwierigen und belasteten Situation Orientierung finden kann. Abtreibungen sind oft das Ergebnis von ungeklärten und unbewältigten Lebenssituationen, in denen eine weitreichende und unumkehrbare Entscheidung unter Zeitdruck und unter dem Einfluss von negativen Emotionen getroffen wird, wenn das Erschrecken über eine ungeplante Schwangerschaft noch in den Knochen sitzt oder die Schwangere Angst hat vor der Reaktion des sozialen Umfelds oder davor, dass Lebenspläne zerbrechen. Das italienische Gesetz Nr. 194/1978, das im Art. 4 die legale Möglichkeit der Abtreibung unter bestimmten Bedingungen vorsieht, anerkennt im Art. 1 den Wert der Mutterschaft und des Schutzes des Lebens von seinem Beginn an und betont gleich zweimal, dass die Abtreibung nicht Mittel der Geburtenkontrolle bzw. der Familienplanung sein darf. Im Art. 5 legt es fest, dass es erstes Ziel des Beratungsgesprächs sein muss, die Umstände, die zu einer Abtreibung führen, zu erkennen und zu überwinden. Die Beratung ist also dem Schutz des ungeborenen Lebens verpflichtet, auch wenn sie es nicht erzwingen darf.

Die mindestens sieben Tage lange Denkfrist, die nach dem Beratungsgespräch verstreichen muss, soll einer Frau ermöglichen, sich nochmals intensiv mit dem Konflikt auseinanderzusetzen und gerade nicht unter Zeitdruck eine voreilige Entscheidung zu treffen. Es soll sie hindern, die Beratung einfach als ersten Schritt des Abtreibungsprozedere anzusehen oder „die Sache“ so schnell wie möglich hinter sich zu bringen. Dadurch findet oft ein Verdrängungsmechanismus statt.

Damit ist einer schwangeren Frau aber nicht geholfen, denn die Erfahrung von Frauen, die abgetrieben haben, zeigt, dass oft nach Jahrzehnten die Verdrängung nicht mehr funktioniert und Trauer und Scham darüber, das eigene Kind getötet zu haben, ausbrechen. Um eine unabhängige und qualifizierte Beratung zu gewährleisten, darf die beratende Stelle nicht ident mit jener sein, die die Abtreibung auch durchführt.

Effektive Hilfe für schwangere Frauen

Als Christen lehnen wir die gesetzliche Erlaubnis von Abtreibung ab. Dennoch sind wir genötigt, dass wir uns innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Schutz des ungeborenen Lebens einsetzen. Meines Erachtens kommt hier einem qualifizierten Beratungsgespräch eine äußerst wichtige Funktion zu. Betroffene Frauen berichten, dass ihnen dadurch nicht am besten geholfen wurde, indem ihnen in emotionalen Ausnahmesituationen alle Hürden aus dem Weg geräumt wurden bzw. vorschnell die „Lösung“ der Abtreibung nahegelegt wurde. Später, oft schon beim Verlassen der Klinik, empfinden sie Trauer, Ekel, Scham und auch Wut darüber. Viele sind von sich selbst enttäuscht und über sich entsetzt, sie leiden fortan unter Depressionen, Schuldgefühlen und Selbstzweifeln. Es wird viel zu wenig darüber gesprochen, wie viele Frauen nach einer Abtreibung unter psychischen und seelischen Langzeitfolgen leiden, auch weil viele Betroffene darüber verständlicherweise schweigen.

Ein Beratungsgespräch spiegelt immer auch das gesellschaftliche Umfeld wider. Wenn etwa schwangere Frauen, die minderjährig oder ledig sind, in ihrem sozialen Umfeld auf wenig Verständnis, ja sogar Ablehnung stoßen, wird ihnen der Rat zur Abtreibung wie eine Erleichterung vorkommen. Auch dann, wenn durch eine pränatale Untersuchung der Verdacht auf eine Behinderung des Kindes besteht, ist der Druck zur Abtreibung in einer Gesellschaft, in der behinderte Menschen als Schadensfall oder als Last für die Gesellschaft angesehen werden, ungemein größer. Gerade bei den pränatalen Untersuchungen, die keine Pflicht sind, auch wenn sie seit Langem routinemäßig durchgeführt werden, und die in der Regel ja der Beruhigung dienen, dass sich der Embryo normal entwickelt, ist bereits vor den Untersuchungen eine eingehende Beratung notwendig, in der die Schwangere und der Vater des Kindes damit konfrontiert werden, dass eine Untersuchung auch ein anderes als das erhoffte Ergebnis haben kann, sodass sie in einem solchen Fall nicht gänzlich unvorbereitet getroffen werden.

Eine Gesellschaft, besonders eine christlich geprägte, muss sich den Lebensschutz zu Herzen nehmen und ihn sich auch etwas „kosten lassen“. Neben der menschlichen Nähe und Begleitung bedürfen Schwangere in Konfliktsituationen besonders auch der finanziellen, sozialen und psychologischen Unterstützung. Diese muss so angeboten werden, dass sie für alle zugänglich ist, d. h., dass es öffentlich und allgemein bekannt ist, wo Betroffene begleitende Hilfe und guten Rat finden können, die sich

Eine christlich geprägte Gesellschaft muss sich den Lebensschutz zu Herzen nehmen.



dem Lebensschutz verpflichtet wissen. Natürlich müssen sie kostenlos und anonym in Anspruch genommen werden können. Dann ist vor allem die Politik gefragt, noch mehr die Motive und Umstände zu erfassen und zu analysieren, die Frauen zu einer Abtreibung bewegen, um in Folge bessere und konkretere Hilfsangebote entwickeln zu können.

Mehr als bisher ist auch die Möglichkeit ins Auge zu fassen, dass eine Frau ihr Kind nach der Geburt zur Adoption freigibt. Hier müssen wir uns als Gesellschaft die Frage stellen, ob bzw. warum wir gesellschaftlich eher eine Abtreibung akzeptieren als dass eine Frau ihr Kind nach der Geburt zur Adoption freigibt. Vielmehr sollten wir es wertschätzen, wenn eine Frau ihrem Kind das Leben schenkt, auch wenn sie sich aus verschiedenen Gründen, für die sie sich vor der Gesellschaft nicht zu rechtfertigen braucht, nicht in der Lage sieht, es selbst aufzuziehen, sodass sie es zur Adoption freigibt. Auch in Südtirol gibt es viele ungewollt kinderlose Paare, die sich nach einem Kind sehnen. Viele unterziehen sich der langwierigen und ethisch nicht unumstrittenen Prozedur der künstlichen Befruchtung, deren Erfolgsquote relativ gering ist. Vielleicht wäre es für sie eine Alternative, durch Adoption einem Kind, das ansonsten durch Abtreibung getötet worden wäre, die Möglichkeit zu leben zu schenken.

„Wer auch nur ein einziges Leben rettet, rettet die ganze Welt.“

Abtreibung ist eine offene Wunde unserer Gesellschaft. Es geht mir nicht darum, die Abtreibungsdebatte neu zu entfachen oder den moralischen Zeigefinger zu erheben gegen Frauen, die abgetrieben haben. Auch sie bedürfen der menschlichen Begleitung und Nähe und dürfen mit ihrem Leid, ihrer Schuld und ihrer Trauer nicht allein gelassen werden. Wir müssen uns

bewusst sein, dass sich in der Regel diese Frauen unter einem enormen Druck und keineswegs leichtsinnig für eine Abtreibung entscheiden, auch wenn dadurch eine Abtreibung nicht gerechtfertigt oder entschuldigt werden darf. Bei wiederholten Abtreibungen jedoch ist schon die Frage nach einer moralischen Abstumpfung zu stellen und danach, ob die Abtreibung nicht missbraucht wird als Methode einer „nachträglichen Familienplanung“.

Als Christen dürfen wir uns jedenfalls mit der schleichenden gesellschaftlichen Akzeptanz von Abtreibung nicht abfinden. Es ist unser Auftrag, dass wir das Bewusstsein um den grundsätzlichen Unrechtcharakter der Abtreibung wachhalten. Der kirchliche Widerstand gegen die Abtreibung verlangt von uns darüber hinaus, dass wir Schwangeren in Konflikt- und Notsituationen effektiv helfen durch guten Rat und konkrete finanzielle und psychologische Hilfeleistungen. Gerade dann, wenn betroffene Frauen von ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld Unverständnis erfahren, brauchen sie den Rückhalt der Kirche und der Gesellschaft.

Beschließen möchte ich dieses Plädoyer für den Schutz der ungeborenen Kinder mit einem jüdischen Spruch aus dem Talmud: „Wer auch nur ein einziges Leben rettet, rettet die ganze Welt.“

Die Situation in Südtirol

In Südtirol wurden im Jahr 2009 laut dem Südtiroler Landesamt für Statistik 5232 Kinder geboren und 571 Abtreibungen durchgeführt, d. h., dass von zehn Kindern neun geboren und eines getötet wird. In 139 Fällen, also bei einem Viertel, handelte es sich um eine wiederholte Abtreibung: In 106 Fällen davon war es die zweite Abtreibung, in fünf Fällen gingen ihr sogar vier oder mehr Abtreibungen voraus. Von den Frauen, die eine Abtreibung haben vornehmen lassen, waren 315 (also über die Hälfte) ledig, 219 verheiratet und 37 getrennt, geschieden oder verwitwet. Über ein Drittel (238 Frauen) war noch kinderlos. Nahezu eine von zehn Frauen war unter 20 Jahre alt; die häufigste Altersstufe der Frauen, die eine Abtreibung haben durchführen lassen, ist die zwischen 35 und 39 Jahren. Auffallend hoch ist der Anteil (mit steigender Tendenz) der ausländischen Frauen (42,4 Prozent), wobei mehr als die Hälfte von ihnen aus den Ländern Osteuropas stammt. 457 (80 Prozent) ärztliche Bewilligungen für den Schwangerschaftsabbruch wurden vom gynäkologischen Dienst erteilt, der die Abtreibung auch durchgeführt hat, 95 von einem Vertrauensarzt, 19 von einer Beratungsstelle.

Die Möglichkeit der Adoption soll gegeben sein.

In Südtirol wurden im Jahr 2009 5232 Kinder geboren und 571 Abtreibungen durchgeführt.